

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 49 (1898)

Heft: 7

Artikel: Der Holzhandel des alten Landes Schwyz mit der Stadt Zürich (1592-1814)

Autor: Schedler, U.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763660>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Journal suisse d'Economie forestière

Organ des Schweizerischen Forstvereins — Organe de la Société des forestiers suisses

49. Jahrgang

Juli 1898

Nr. 7

Der Holzhandel des alten Landes Schwyz mit der Stadt Zürich (1592—1814).

Von *Ulr. Schedler*, Kantonsoberförster in Schwyz.

Schon von Beginn des 16. Jahrhunderts an, erlangte das Holz auch im Lande Schwyz etwelchen Handelswert. Landammann und gesessener Landrat von Schwyz haben daher schon im Jahre 1518 bei schwerer Strafe verboten, Holz irgend welcher Art ausser das Land zu verkaufen und einzig für sich diese Befugnis gewahrt.

1592, den 21. Oktober, haben Landammann und Rat zu Schwyz mit Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich einen Kaufvertrag abgeschlossen, laut welchem sich erstere verpflichteten, den letztern aus ihren Waldungen in Iberg 12—15 Jahre lang alljährlich 12—15,000 Stück Holz zu fällen und bis zur Brücke bei Schindellegi zu flössen.

Die wesentlichsten Bedingungen dieses Kaufvertrages waren folgende:

- a) Das Holz soll jedes Jahr in früher Sommerzeit gefällt und verarbeitet werden, damit es wohl möge dürr werden und desto eher im Wasser schwimme.
- b) Wo ein Wald angehauen werde, solle alles Holz nacheinander, wie es der Wald gebe, gehauen werden.
- c) Jedes Stück soll ohne die beiden Schröte 7 Schuh (Züricher Währung) lang sein und am dünnen Ende mindestens 9 Zoll messen. Was aber kleiner, unter 9 Zoll bis auf 7 Zoll sei, werden 2 für 1 Stück gezählt. Was nicht 7 Zoll messe, werde gar nicht gezählt. Was stärker als 9 Zoll sei, werde doch nur 1 Stück gerechnet, wie gross es auch sei, jedoch dass es noch schwimmen möge und nicht faul sei.
- d) Das Holz werde im Wald vor dem Einwerfen, im Beisein der beidseitig dafür Abgeordneten gemessen und abgezählt. Wenn es bis zur Brücke bei Schindellegi geflösst sei, werde es von dort auf Kosten der Herren von Zürich weiter geflösst. Alsdann werde aber der Sihl nach hinauf abgezählt, was zurückgeblieben sei und

dies in Abzug gebracht. Was aber vom Zurückgebliebenen auch noch nachgeliefert werde, werde alsdann auch bezahlt.

- e) Die Herren von Zürich bezahlen für jedes Tausend Stück an der Schindellegi abgenommenes Holz 45 Gulden Züricher Währung.
- f) Wiewohl vereinbart, dass jährlich 12—15,000 Stück geliefert und angenommen werden sollen, so stehe es doch den beiden Obrigkeiten oder ihren Herren Verordneten frei, jeweilen mehr Holz zu liefern und anzunehmen.
- g) Wenn es aber der Fall wäre, dass im Laufe der Zeit von 12 bis 15 Jahren die Sache sich so gestalten würde, dass die eint oder andere Partei in Schaden käme, so könne der Vertrag gekündigt werden.

Die Hölzer in den durch diesen Vertrag vorgeschriebenen Massen waren von da an über 200 Jahre lang unter dem Namen „Sihlhölzer“ in Schwyz und Zürich allgemein bekannt. Die Länge derselben betrug, ohne die beiden Schrote, 7 Schuh, die Gesamtlänge also mindestens $7\frac{1}{2}$ Schuh. Der Durchmesser am dünnen Ende musste *mindestens* 9 Zoll betragen, jedoch alles dickere, wie es der Wald ergab, zum gleichen Preis mitgeliefert werden. Es wird daher der mittlere Durchmesser des sämtlichen Holzes durchschnittlich *mindestens* 12 Zoll betragen haben. Hölzer von $7\frac{1}{2}$ Schuh Länge und 12 Zoll mittlern Durchmesser hatten einen Kubikinhalt von 8,45 Kubikfuss, somit 1000 Stück einen solchen von 8450 Kubikschuh (75 Kubikschuh = 1 Klafter berechnet) = 112,6 Klafter.

Der alte Zürchergulden beträgt Fr. 2. 28,5 Cts.; 45 Zürchergulden betragen also Fr. 102. 82 Rp. Es galt somit in den Jahren 1592/1602 ein Klafter Holz, aufgearbeitet, franko Schindellegi 91 Rappen.

1602, den 29. Oktober, also 10 Jahre nach dem ersten Vertrag, wurde infolge seither geänderter Zeit und Gelegenheit ein neuer Vertrag mit der Abänderung gegenüber dem ersten vereinbart, dass die Herren von Zürich von nun an für 1000 Stück Holz 55 Gulden Zürcher-Währung (also 10 Gulden mehr als bis anhin) zu bezahlen haben. Die Herren von Schwyz verpflichteten sich, noch 9—10 Jahre lang alljährlich mindestens 12—15,000 Stück Holz oder „so vil jeder Zyt möglich“, unter übrigens gleichen Bedingungen wie nach dem ersten Vertrag, zu liefern.

Der Preis von 55 Zürchergulden beträgt Fr. 125. 67 Rp. Es kam somit nun 1 Klafter Holz, franko Schindellegi, auf Fr. 1. 12 Rp. zu stehen.

1615, den 1. Februar, wurde ein ganz gleichlautender neuer Vertrag für 8 Jahre abgeschlossen, jedoch der Preis für 1000 Stück Holz von 55 auf 60 Gulden erhöht. Dieser Preis beträgt pr. Klafter Fr. 1. 22 Rp.

Auch der Zusatz zur Stückzahl von 12—15,000 pr. Jahr, oder „so vil jeder Zyt möglich“, fehlte in diesem Vertrag nicht.

Wie es scheint, hat Schwyz, auf diesen Zusatz gestützt, bedeutende Mehrquanta geliefert.

Zürich hat daher mit Schreiben vom 16. Februar und 26. April 1619 der Regierung von Schwyz hierüber Vorstellungen gemacht und verlangt, dass dies Jahr die durch Vertrag vorgesehene Anzahl nicht überschritten werde. Schwyz hat aber gleichwohl wieder weit mehr als 15,000 Stück rüsten und einwerfen lassen.

Mit Schreiben vom 14. Juli 1619 führten Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich bei der Regierung von Schwyz darüber Beschwerde, dass die Schwyzer, ungeachtet ihren Schreiben vom 16. Februar und 26. April, ein weit grösseres Quantum als laut Vertrag eingeworfen und die Stadt Zürich deswegen in grossen Schaden gekommen sei, indem letzten Sonntag in der Nacht das Wasser mit solcher Gewalt dahergekommen sei, dass sie das Ausziehen des Holzes nicht haben bewältigen mögen. Das Wasser habe Holz in solcher Masse und mit solcher Gewalt gebracht, dass ihre Wuhre ganz schädlich zerrissen und das Holz in unzähliger Masse unaufhaltbar nach Baden gefahren sei.

1623, den 15. April, wurde ein neuer Kaufvertrag vereinbart. Es verpflichteten sich die Schwyzer, der Stadt Zürich wieder für 8 Jahre jährlich 15—20,000 Stück Holz oder „so vil jeder Zyt möglich“ zu liefern. Das Mass des Holzes und die Abnahmsweise desselben wurden ganz gleich wie laut frühern Verträgen festgesetzt. Auch der Preis wurde auf 60 Gulden für 1000 Stück belassen, jedoch bedungen, dass je für die nächste Lieferung auf Ostern 600 Gulden und der Rest, sobald das Holz bis zur Brücke bei Schindellegi geflösst sei, bezahlt werde.

Es wurde ausdrücklich vereinbart, dass die Schwyzer auch mehr als 20,000 Stück jährlich liefern und die Verordneten von Zürich abnehmen dürfen, dass aber die beidseitig Abgeordneten sich über das Einwerfen und Flössen des Holzes jedesmal zu verständigen haben.

Zu dieser Zeit scheint der Holzhandel ausser das alte Land Schwyz auch von Seite der Privaten — trotz frühern Verbot — begonnen zu haben. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich meldeten unterm 26. Juli 1627 an Landammann und Rät von Schwyz, es habe der Schwyzer Landtmann „Vogt Kaspar Blaser“, mit Bewilligung der Regierung, 10,000 Stück Holz fällen und schroten lassen, die er auch an die Stadt Zürich verkaufen wolle. Sie tragen aber Bedenken, mehr als die von den Herren von Schwyz zu liefernden 15—20,000 Stück flössen zu lassen, wegen dem Schaden, der infolge Überladens der Sihl entstehen könnte.

Der Vertrag vom 15. April 1623 ist wahrscheinlich im Jahre 1631 erneuert worden, jedoch fehlt in Schwyz das bezügliche Instrument.

1639, den 21. Februar, wurde zwischen den mehrbenannten Kontrahenten ein neuer Vertrag abgeschlossen, durch welchen sich Schwyz verpflichtete, der Stadt Zürich wieder 8 Jahre lang jährlich 12,000 bis höchstens 15,000 Stück Holz zu liefern.

Diese Verminderung der jährlichen Stückzahl fand statt, einesteils wegen der erfahrenen Überladung der Sihl und anderntheils weil Schwyz fand, „dass das Holz eben tür werden wölle und sie dessen zu Thachschilden mitler Zyten selbst mangelbar werden möchten.“ Gegen den Schluss des Vertrages hin wurde aber doch wieder aufgenommen, dass auch mehr als 15,000 Stück gemacht und angenommen werden mögen, wie sich die beidseitig Abgeordneten jedesmal vergleichen werden.

Der Preis wurde auf 75 Gulden pr. 1000 Stück festgesetzt. Dieser Preis beträgt ca. Fr. 1.52 pr. Klafter.

Diese Preiserhöhung wurde von Schwyz damit motiviert, dass die Waldungen in unmittelbarer Nähe der Sihl und der Minster überall geschlagen seien und daher das Holz nur mit grössern Kosten ins Wasser gebracht werden könne. Die übrigen Bedingungen blieben die gleichen wie in bisherigen Verträgen, mit Ausnahme, dass auf die Beschwerde der Zürcher hin, sie seien schon oftmals in grossen Schaden gekommen, dass oft noch zu später Jahreszeit Holz an die Schindellegi geflösst worden sei, festgesetzt wurde, es dürfe von Ende August an kein Holz mehr eingeworfen werden, und das Zurückgebliebene müsse am Bach aufgeschichtet werden. Obwohl dieser Vertrag auf 8 Jahre abgeschlossen war, wurde er doch schon nach 3 Jahren wieder aufgehoben und durch einen neuen ersetzt.

1642, den 28. Mai, wurde im Schloss Wädenschwil zwischen den Herren Landammann und Rät zu Schwyz und den Herren Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich ein neuer Holzverkaufsvertrag abgeschlossen, durch welchen der Vertrag vom 21. Febr. 1639 wieder aufgehoben wurde. Man fand für ratsam, des Holzkaufs halber sich in eine andere neue Vertragsgattung gegen einander einzulassen.

Die Herren von Schwyz verkauften an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich den sog. *Iglauerwald*.

Die Grenze dieses Waldes beginnt beim sog. Schwyzergatter, an der Einsiedlergrenze bei Rüti, zieht sich von dort der Einsiedlergrenze nach aufwärts bis auf die Spitalhöhe, von dort dem Grat entlang hinüber an die Tagenegghöhe, von da abwärts in die Plank (wahrscheinlich dem Stökweidbach nach hinunter bis hinter die Jässenenbrücke), und von da unten durch an den Iglaubach (jetzt Nidlaubach genannt) und an den Schwyzergatter. Ausgenommen wurde ein Stück Wald „by dem Neüwen weg“ (bei Nidlau), welcher für die Wuhren stehen gelassen werden soll, und ein Stück Wald dem Grenzhag gegen Einsiedeln entlang, wo die Hagpflicht den Schwyzern oblag.

Das ganze Gebiet hat ein Flächenmass von ca. 450—500 ha und war damals wahrscheinlich fast ganz und dicht bewaldet.

Dieses Gebiet haben die Schwyzer der Stadt Zürich zum Abholzen innert 25 Jahren abgetreten unter folgenden wesentlichsten Bedingungen :

- a) Während diesen 25 Jahren dürfen die Zürcher im Iglauerwald jährlich so viel Holz fällen, aufarbeiten und fortflössen lassen, als ihnen gefällig und kommlich sei. Da aber, wo der Holzhau begonnen werde, soll er auch fortgesetzt und alles Holz weggehauen werden.
- b) Im Falle die Zürcher während dieser Zeit an der Abholzung durch Krankheit, Kriegsläufe, Wuhrbrüche oder andere erhebliche Umstände behindert würden, so dürfen sie noch weitere fünf Jahre fortholzen.
- c) Da die Herren von Zürich alles Holz in ihren Kosten fällen, aufarbeiten und flössen zu lassen haben, seien sie auch berechtigt, sich nach Holzschrötern und Flössern nach eigenem Gefallen umzusehen.
- d) Schwyz sei verpflichtet, das erforderliche Geleitholz, überall zunächst dabei, umsonst verabfolgen zu lassen.
- e) Der Kaufpreis für diesen, innert 25 bis 30 Jahren gänzlich abzuholzenden Wald betrug 8000 Gulden, welche die Herren von Zürich sofort bar bezahlten. Es betrug derselbe pro Hektar Wald cirka 16—18 Zürchergulden.

Während der Abholzung des Iglauerwaldes fanden von Landammann und Rät zu Schwyz keine Holzverkäufe an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich statt.

Es wurden inzwischen aber kleinere und grössere Holzverkäufe mit Privaten geschlossen und denselben das Recht erteilt, das gekaufte Holz ausser Landes zu verkaufen. (Schluss folgt.)



Les plus beaux arbres de Zurich.

(Avec illustration.)

Entre toutes les villes suisses -- Genève peut-être exceptée -- Zurich brille au premier rang par le nombre de ses parcs particuliers et par la beauté des arbres qui s'y cachent. Un séjour de 3¹/₂ ans nous a permis d'explorer les premiers en détail et d'y passer bien des heures agréables. Nous avons mesuré quantité de leurs hôtes les plus remarquables et fait photographier bon nombre d'entr'eux.

Nous pensons intéresser la majorité des lecteurs du Journal forestier en leur donnant une courte énumération des plus rares et des plus beaux sujets, avec l'indication de leurs dimensions. Une semblable étude ne manque pas d'intérêt, même au point de vue strictement forestier. En effet, les arbres de nos parcs appartiennent en grande majorité à des essences d'origine étrangère à notre pays, et l'on sait combien les questions d'acclimatation sont maintenant à l'ordre du jour. Le forestier qui veut introduire une essence nouvelle dans ses forêts, ne peut que gagner à consulter d'abord le jardinier pépiniériste ainsi que les propriétaires de parcs et à profiter de l'expérience acquise par ceux-ci. C'est ce point de vue qui nous a engagé à publier ici cette petite étude. Nous serions heureux si elle pouvait en provoquer de pareilles, car, jusqu'à présent, la Suisse semble ne pas avoir été touchée par le mouvement qui emporte nos collègues d'outre Rhin à d'incessantes expériences sur l'acclimatation d'essences exotiques. Est-ce à dire que ces essais doivent être condamnés à l'avance, comme le font plusieurs, pour la raison que les essences indigènes, habituées depuis des siècles à nos sols et à notre climat, doivent toujours et